

**- VORENTWURF -
BEGRÜNDUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN FLÄCHEN-
NUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE REICHENOW-MÖGLIN**

Träger des Planverfahrens: Gemeinde Reichenow-Möglin

über
Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Projekplanung: Biokraft Germany AB
Kungsborn 1
111 22 Stockholm

Bauleitplanung: Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam
Frau Utes

Umweltbericht: Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Neubrandenburger Straße 11
17291 Prenzlau
Frau Katzung

Auslegungszeitraum: 05.05.2025 bis 20.06.2025

Planungsstand: Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Begründung zur 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin

1 Rechtsgrundlagen

2 Anlass der Planung

- 2.1 Ziel und Zweck der Planung
- 2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes
- 2.3 Angaben zum Planverfahren
- 2.4 Übergeordnete Planungen
- 2.5 Planungsunterlagen

3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

4 Planinhalte

- 4.1 Nutzungen
- 4.2 Planungskonzept
- 4.3 Flächenbilanz
- 4.4 Sonstige Angaben

TEIL 1 - VORENTWURF BEGRÜNDUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE REICHENOW-MÖGLIN

1 Rechtsgrundlagen

Die Unterlagen des Vorentwurfes der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin werden auf der Grundlage der folgenden Vorschriften erarbeitet:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176);
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
 - Landesplanungsgesetz und Vorschaltgesetz zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz - BbgLPIG) vom 12. Dezember 2002 (GVBl.I/03, [Nr. 01], S.9);
 - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. IS. 235);
 - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35);
 - Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I, Nr. 18);
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
 - Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004, (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]);
 - Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37]);
 - Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024(GVBl. I/24, [Nr.10], S.; ber. [Nr. 38]);
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.409);
 - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 14]);

- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) in der Neufassung vom 21. Juli 2014, Art. 1 G (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 4. Januar 2023; (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin

2 Anlass der Planung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Bauleitpläne dienen dazu, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sie tragen dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist ein vorbereitender Bauleitplan nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Flächennutzungsplan als dem vorbereitenden Teil der Bauleitplanung trifft die Gemeinde erste grundlegende Aussagen über ihre Vorstellungen und planerischen Absichten für die Nutzung des gesamten Gemeindegebiets. Die Aussagen der Gemeinde beziehen sich auf die bebauten und bebaubaren Flächen, aber ebenso auf die weiterhin von einer baulichen Nutzung frei zu haltenden Flächen. Damit dient der Flächennutzungsplan in seiner flächenhaften Ausweisung der Vorbereitung einer künftigen baulichen oder sonstigen Nutzung.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind verbindlich für die aufstellende Gemeinde, andere Behörden und öffentliche Planungsträger.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat am 30.03.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin gefasst.

Aufgrund einer Vergrößerung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Biomethananlage Möglin“ der Gemeinde Reichenow-Möglin in westliche Richtung für die Schaffung von Lagerflächen wird der Verfahrensschritt des Vorentwurfs wiederholt. Folglich wird auch dieser Verfahrensschritt beim parallel zu ändernden Flächennutzungsplan (4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin) erneut durchgeführt.

Die Gemeinde hat sich mit der Möglichkeit der Nutzung dieser Fläche bzw. der geplanten Erweiterung der bestehenden stillgelegten Biogasanlage allgemein auseinandergesetzt, um die genannten Ziele zu erreichen.

Es sind gegenwärtig keine flächenrelevanten Planungen zu sehen. Mit der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes sind folgende Ziele verbunden.

- Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz
- Erzeugung von Biomethangas aus regenerativen Quellen (Biomasse)
- Partizipation an der gewerblichen Nutzung eines privaten Betreibers

Die 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wird aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes „Biomethananlage Möglin“ der Gemeinde Reichenow-Möglin vorgenommen. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Satzung des Bebauungsplanes „Biomethananlage Möglin“ der Gemeinde Möglin wird nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Die Gemeinde Reichenow-Möglin ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen für die Bürger.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden im Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan „Biomethananlage Möglin“ der Gemeinde Reichenow-Möglin festgesetzt.

Im Rahmen der weiteren Standortprüfung ergaben sich keine Planungs- bzw. Standortalternativen.

2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die im Bebauungsplan „Biomethananlage Möglin“ ausgewiesenen baulichen Maßnahmen befinden sich die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Reichenow-Möglin nicht mehr mit den im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Darstellungen in Übereinstimmung.

Die Gemeinde Reichenow-Möglin verfügt seit dem 03. April 2006 über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biomethananlage Möglin“ als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Ein Teil der Fläche ist zudem durch eine weitere Festsetzung belegt. Die Fläche mit der bereits bestehenden stillgelegten Biogasanlage ist gemäß den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan durch eine „Eingrünung bzw. Ergänzung der vorhandenen Eingrünung von exponierten Gebäuden in der Landschaft“ versehen.

Im Rahmen des durchzuführenden Bauleitplanverfahrens der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin erfolgt eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung im ausgewiesenen Änderungsbereich. Die gemeindlichen Zielsetzungen werden in Übereinstimmung mit der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung gebracht.

Der Änderungsbereich wird im Rahmen der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomethananlage“ nach § 11 BauNVO festgesetzt.

Die 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin bedarf einer Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Bei der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes werden insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt. Die Belange, die sich aus naturschutzrechtlicher Sicht mit der Art der Änderung der Flächennutzung ergeben, werden Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) untersucht und dargestellt.

2.3 Angaben zum Planverfahren

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichenow-Möglin erfolgt im Regelverfahren. Folglich ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Regelverfahren wird eine zweimalige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden vorgenommen.

Ziel der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist die vollständige Ermittlung der von der Planung berührten Belange und der Informationen der Öffentlichkeit.

Von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin ist gemäß Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Reichenow-Möglin ein Änderungsbereich betroffen.

Unter Zugrundelegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Biomethananlage Möglin“ der Gemeinde Reichenow-Möglin wird ein Umweltbericht für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

2.4 Übergeordnete Planungen

- **Landesraumentwicklungsprogramms (LEPro 2007)**

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

Die in § 1 LEPro 2007 „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ getroffenen Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung) dienen als Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes „Biomethananlage Möglin“ der Gemeinde Reichenow-Möglin.

Folgendes wird aus dem § 1 Abs. 3 des LEPros entnommen: „Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene verschiebt sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) und den Anbau nachwachsender Rohstoffe oder die Landschaftspflege. Die Erschließung bzw. Stärkung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder trägt zur Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb der Landwirtschaft bei. Zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Vermeidung weiterer Abwanderung sollen die ländlichen Räume zu einem wissensbasierten Wirtschaftsraum weiterentwickelt werden. Dies erfordert entsprechende Qualifikationen und Kompetenzen sowie Kreativität und Innovationsbereitschaft, die es zu unterstützen gilt.“

Das Planungsziel des Bebauungsplanes „Biomassennutzung in einem ländlichen Raum“ entspricht den raumordnungszielen des LEPro 2007. Folglich entsprechen die gemeindlichen Ziele der Gemeinde Reichenow-Möglin den Vorgaben des LEPro 2007.

- **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

„Der LEP HR trifft Festlegungen zu zentralen Orten, dem Gestaltungsraum Siedlung und zum landesweiten Freiraumverbund, macht Vorgaben für die Entwicklung von Wohngebieten und zum großflächigen Einzelhandel und sichert großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen.“

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion wirkt rahmensetzend für die Konkretisierung der landesplanerischen Ziele in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Mit den Planungsaufträgen im LEP HR wird die Steuerung wichtiger Themen zur Regionalentwicklung in die Hände der Regionalen Planungsgemeinschaften gelegt.“ (Quelle: <http://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplan.htm>)

Dem LEP HR ist im Unterpunkt 6. 8 Abs. 2 der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sowie Energiegewinnung folgendes Zitat zu entnehmen: „Für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung im Außenbereich sollen entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden.“

Der Standort in Möglin, der für die Gasherstellung aus Biomasse vorgesehen ist, ist bereits durch die bestehende stillgelegte Biogasanlage vorgeprägt. Die Gemeinde entspricht somit dem vorgenannten Programmpunkt des LEP (HR). Mit dem geplanten Vorhaben wird eine raumverträgliche Nachnutzung gewährleistet und ein städtebaulicher Missstand beseitigt.

- **Integrierter Regionalplan Oderland-Spree 2030**

Der Integrierter Regionalplan Oderland-Spree befindet sich derzeit in der Aufstellung. Derzeitig können demnach keine Aussagen zur Gestaltung der Regionalplanung und Regionalentwicklung entnommen werden.

2.5 Planungsunterlagen

Die Darstellung der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin. Die Änderung der Art der baulichen Nutzungen wird im Ort Möglin vorgenommen.

3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

Der Ort Möglin gehört zur Gemeinde Reichenow-Möglin. Er befindet sich im Landkreis Märkisch-Oderland und wird durch das Amt Barnim-Oderbruch verwaltet.

Begrenzt wird der Änderungsbereich im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden grenzt die Straße „Sternebecker Weg“ an. Im Osten befindet sich eine Schweinemastanlage.

Der Änderungsbereich beinhaltet die Flurstücke 331 und teilweise die Flurstücke 101, 102, 103 und 329 der Flur 1 der Gemarkung Möglin.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 4,35 ha.

4 Planinhalte

4.1 Nutzungen

Die im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin dargestellten Nutzungen der Flächen bleiben bis auf den angegebenen Geltungsbereich des Änderungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes, in dem die Art der Bodennutzung geändert wird, ist sowohl im Übersichtsplan als auch in der Planzeichnung ausgewiesen.

Ziel ist es, den Bereich innerhalb des Gemeindegebietes, für die sich eine andere Entwicklung in der Art der Flächennutzung ergeben hat, an die geänderten Nutzungsbedürfnisse anzupassen. Die vorhandenen Bodennutzungen werden in Übereinstimmung mit dem gemeindlichen Entwicklungsziel gebracht. In dem genannten Teilgebiet ist deshalb die Art der Darstellung der Flächennutzung zu ändern.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biomethananlage Möglin“ der Gemeinde Reichenow-Möglin befindet sich eine Biogasanlage. Aufgrund von wirtschaftlichen Aspekten wurde die Biogasanlage stillgelegt. Der Erschließungsträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Biogasproduktion und -aufbereitung sowie einer Biomethaneinspeiseanlage.

Durch die 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin wird die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes mit der geplanten Art der Flächennutzung in Übereinstimmung gebracht. Es soll als sonstiges Sondergebiet Biomethananlage ausgewiesen werden.

4.2 Planungskonzept

In der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin wird der Änderungsbereich dargestellt und gekennzeichnet.

Die Darstellungen der weiteren Flächennutzungen und die Angaben des wirksamen Flächennutzungsplanes sind weiterhin gültig und bleiben von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes unberührt.

Der Umgriff des Änderungsbereiches umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biomethananlage Möglin“ der Gemeinde Reichenow-Möglin.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Ein Teil der Fläche ist zudem durch eine weitere Festsetzung belegt. Die Fläche mit der bereits bestehenden stillgelegten Biogasanlage ist gemäß den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan durch eine „Eingrünung bzw. Ergänzung der vorhandenen Eingrünung von exponierten Gebäuden in der Landschaft“ versehen.

Im Änderungsbereich wird entsprechend den vorgesehenen Nutzungen neu ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomethananlage gemäß § 11 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Die Gemeinde ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen für die Bürger.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biomethananlage Möglin“ befindet sich eine Biogasanlage (BGA). Diese ist nicht mehr in Betrieb. Der städtebauliche Missstand soll beseitigt werden. Die stillgelegte Anlage soll wieder genutzt werden. Hierfür wurde eine Biomethananlage auf das Gelände projektiert.

Das ursprüngliche Konzept der Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Wärme und Strom durch ein BHKW kann aus wirtschaftlichen Aspekten nicht mehr betrieben werden. Es ist geplant, dass auf dem gleichen Gelände bis zu 700 Nm³/h Biomethan produziert werden können. Das erzeugte Biomethan wird in das Erdgasnetz eingespeist.

Als Substrate werden landwirtschaftliche Reststoffe aus pflanzlicher und tierischer Herkunft und Wirtschaftsdünger eingesetzt. Durch die Verwertung von Wirtschaftsdünger und Reststoffen, wird das Ziel der CO₂ – Minderung erfüllt, und damit einer nachhaltigen Energieerzeugung entsprochen.

Die tierischen Nebenprodukte (Wirtschaftsdünger) und die Reststoffe aus der Agrarproduktion werden vom Lieferanten in geschlossenen LKW's angeliefert. Das in der Biomethananlage angefahrene Gärprodukt wird aufbereitet und vollständig an landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben, bzw. zur Düngeproduktion eingesetzt.

Mit der Umgestaltung soll eine neue Biomethananlage entstehen, welche den aktuellen marktwirtschaftlichen Bedingungen angepasst ist und der REDII-Direktive der Europäischen Union entspricht. Der vorhandene Anlagenbestand wird in das neue Konzept integriert.

Eine Neubelebung des Standortes mit einem zukunftssicheren Energieerzeugungskonzept hat langfristig nachhaltige Erfolgchancen.

Zusätzliche Flächenversiegelungen (durch bauliche Anlagen) und naturräumliche Belastungen werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen durch den Erschließungsträger ausgeglichen.

Das gesamte Verfahren der Biogasproduktion und -aufbereitung findet in geschlossenen Systemen statt. Entstehende Abluft wird mit Biofiltern gereinigt, so dass davon auszugehen ist, dass keine Geruchsemissionen nach außen gelangen.

Mit der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin werden die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und die Schaffung von Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung am Ortsrand von Möglin gewährleistet.

Die Art der baulichen Nutzung wird im Änderungsbereich der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin den vorhandenen Bedarfsansprüchen angepasst.

Eine Untersuchung der Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung).

4.3 Flächenbilanz

Im Rahmen der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin wird die folgende Änderung in der Art der Flächennutzung vorgenommen:

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin beträgt 4,35 ha.

Der Großteil des Plangeltungsbereiches wird neu als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomethananlage“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

Art der Flächennutzung	vorhandene Flächennutzung in m²	geplante Flächennutzung in m²
sonstiges Sondergebiet Biomethananlage		43.460
Flächen für die Landwirtschaft	44.915	
Fläche für die Landwirtschaft, die mit einer „Eingrünung bzw. Ergänzung der vorhandenen Eingrünung von exponierten Gebäuden in der Landschaft“ versehen ist	2.565	
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Schilfgürtel)	4.200	

4.4 Sonstige Angaben

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin ist weiterhin gültig. Die vorliegende 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes bezieht sich auf den ausgewiesenen Planbereich.

Im Rahmen der Planaufstellung werden planrelevante Belange untersucht und in die Begründung aufgenommen. Die entsprechenden Hinweise werden aus den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entnommen.

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE REICHENOW-MÖGLIN

Umweltbericht - Vorentwurf Stand: 17.10.2024

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist Ziel der Umweltprüfung, alle für die Bauleitplanung umweltrelevanten Belange in einem Umweltbericht zusammenzuführen. Demnach ist die Eingriffsregelung gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 18 BNatSchG zu bearbeiten und die Bodenschutzklausel gemäß § 1 a (2) BauGB zu berücksichtigen sein. Diese sind mit den weiteren Anforderungen an die Beachtung der Umweltbelange zu verknüpfen. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die zu berücksichtigenden Umweltbelange sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB beispielsweise die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt sowie Menschen und seine Gesundheit. In diesem Zusammenhang gilt neben dem Artenschutz als einfacher Umweltbelang („Tiere“ und „Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) besondere Aufmerksamkeit den artenschutzrechtlichen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB. Hierzu gehören der artenschutzrechtliche Gebietschutz (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete) und die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Mit dem hier vorliegenden Vorentwurf wird aufgefordert, den Umfang und Detaillierungsgrad für die in der Abwägung zu betrachtenden Umweltbelange festzulegen und in diesem Zusammenhang, vorhandene Untersuchungsergebnisse bereitzustellen.

UMWELTBELANG FLÄCHE

Kurzbeschreibung des Zustandes

Die Flächendarstellung im wirksamen FNP hält zum einen Flächen für Landwirtschaft und zum anderen die Darstellung „Eingrünung bzw. Ergänzung der vorhandenen Eingrünung von exponierten Gebäuden der Landwirtschaft“ für den Änderungsbereich vor und entspricht demnach nicht der dort beabsichtigten Nutzung „Sonstiges Sondergebiet Biomethananlage (SO BMA)“.

Kurzbewertung der Auswirkung der Planung

Demnach wird durch die „Sonstige Sondergebietsfläche Biomethananlage“ die bisherige Nutzung als Biogasanlagenstandort manifestiert.

UMWELTBELANG BODEN

Kurzbeschreibung des Zustandes

Das Plangebiet wurde während der Saale-Eiszeit im Pleistozän gebildet. Dabei lagerten sich auf den Hochflächen Schmelzwassersedimente ab, die sich als verschiedenkörnige Sande mit wechselnden Kieseanteilen aber auch als mächtige, monotone Sandabfolgen zeigen.

Die MMK¹ (www.geo.brandenburg.de, 14.10.24) weist für das gesamte Planungsgebiet sickerwasserbestimmte Tieflehme und Sande (D3a) aus.

Entsprechend dem „Fachinformationssystem Boden“ des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (www.geo.brandenburg.de, 14.10.24) werden für den Geltungsbereich überwiegend Braunerden, z. T. lessiviert aus Sand über Schmelzwassersand, gering verbreitet lessivierte Braunerden und Fahlerde-Braunerden aus Sand über Lehm, z.T. Moränencarbonatlehm, angezeigt. Mit einem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial von überwiegend <30 und verbreitet 30 bis 50 sind diese Bereiche als Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung einzustufen. Als dominierende Oberbodenart wird feinsandiger Mittelsand benannt. Folglich ist die Wasserdurchlässigkeit im Oberboden als extrem hoch und die Feldkapazität als äußerst gering einzuschätzen.

¹ Mittelmaßstäbliche landwirtschaftliche Standortkartierung

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE REICHENOW-MÖGLIN

Umweltbericht - Vorentwurf Stand: 17.10.2024

Für den hier beschriebenen Standort zeigt sich eine geringe Erosionsgefährdung des Oberbodens durch Wasser. Hingegen ist die Erosionsgefährdung durch Wind als sehr hoch einzuschätzen. Die Bindungsstärke von Schwermetallen wird als sehr hoch bis hoch angegeben. Die Gefahr der Verdichtung ist nur gering ausgeprägt.

Kurzbewertung der Auswirkung der Planung

Durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage kommt es zu einer zusätzlichen Erhöhung des Versiegelungsanteils. Im Rahmen der Bilanzierung wird die vorhandene und die geplante Versiegelung gegenüberzustellen sein. Neben Vermeidungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren, Maßnahmen zu entwickeln sein, die den Eingriff kompensieren.

UMWELTBELANG OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Kurzbeschreibung des Zustandes

Der Standort der BMA befindet sich im Randbereich der *Barnim-Platte* im Übergang zum Oderbruch. Südlich der BMA verläuft in einer Entfernung von ca. 50 m die *Büchnitz*, die entsprechend WRRL der Planungseinheit *Untere Oder* zugeordnet wird. An der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich ein Soll, welches zum Zeitpunkt der Begehung (01.09.2023) nicht wasserführend und vollständig mit Brennessel und Gräsern bewachsen war. Zudem ist es von einem Gehölzgürtel fast vollständig umschlossen.

Kurzbewertung der Auswirkung der Planung

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann derzeit ausgeschlossen werden.

UMWELTBELANG GRUNDWASSER

Kurzbeschreibung des Zustandes

Der Änderungsbereich befindet sich im Grundwassereinzugsgebiet der Oder. Die Grundwasserleiter (GWL) werden von 20 bis 30 m starken Geschiebemergel-Schluff-Komplexen der Grundmoränen überdeckt, so dass der Grundwasserflurabstand >20 bis 30 m unter Geländeoberkante (u. GOK) beträgt. Die Mächtigkeit der GWL schwankt zwischen 10 und 50 m. Der Grundwasserspiegel weist z. T. erhebliche hydrostatische Druckunterschiede auf. Im Planbereich sind gespannte Verhältnisse des GWL zu erwarten. Der Grundwasserleiterkomplex (GWLK) 1 ist nicht nutzbar. In einer Tiefe von bis 50 m wird der GWLK 2 erwartet. Zudem sind sogenannte GW-Hemmer vorhanden, die eine weitgehend hydraulische Trennung der beiden GWLK bewirkt. Auf Grund der kaum vorhandenen hydraulischen Kommunikation zwischen Oberflächenwasser und Grundwasser, ist auch eine eingeschränkte GW-Neubildung zu verzeichnen.

Auf Grund der herrschenden Bodenverhältnisse ist das Grundwasser unempfindlich gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen.

Kurzbewertung der Auswirkung der Planung

Die Erhöhung der Versiegelungsrate wirkt sich negativ auf die natürlichen Bodenfunktionen aus, jedoch ist die Versickerung des auf den Dächern anfallenden Niederschlags weiterhin innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen. Das Niederschlagswasser und Flüssigkeiten, die auf den Bewegungsflächen anfallen, werden über Schächte und einem internen Entwässerungssystem erfasst. Als Zwischenspeicher dient ein Sammelschacht. Unter Berücksichtigung von Füllstand und technologischer Notwendigkeit werden die gesammelten Flüssigkeiten der Gärstrecke wieder zugeführt. Zusätzlich wird die Bio-

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE REICHENOW-MÖGLIN

Umweltbericht - Vorentwurf Stand: 17.10.2024

methananlage durch eine Stützmauer bzw. durch einen Wall sowie ein Fluttor als Havarieschutz eingefasst. Demnach wird eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht erwartet.

UMWELTBELANG KLIMA

Kurzbeschreibung des Zustandes

Das Klima wird für den nur 7 km vom Plangebiet entfernt liegenden Ort Wriezen am Rande des Oderbruchs als allgemein warm und gemäßigt beschrieben. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt hier 9,9 °C. Der Jahresniederschlag wird mit 653 mm als hoch bezeichnet, wobei im Februar mit den geringsten und im Juli mit den höchsten Niederschlägen zu rechnen ist. Zugleich ist der Juli auch der wärmste Monat mit durchschnittlichen Temperaturen von 19,6 °C. Im Januar ist es hingegen mit 0,4 °C am kältesten. ([HTTPS://DE.CLIMATE-DATA.ORG](https://de.climate-data.org), 21.06.2023.)

Der Bereich der vorhandenen Biogasanlage zeichnet sich durch einen hohen Grad an anthropogener Überprägung aus. Derzeit sind bereits Teilflächen durch bauliche Anlagen und mehr oder weniger befestigte Flächen in Anspruch genommen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind in Abhängigkeit von der Fruchtfolge mit einer Vegetationsschicht bedeckt und gelten als Kaltluftentstehungsgebiet.

Kurzbewertung der Auswirkung der Planung

Mit der geplanten Ergänzung der bereits vorhandenen Biogasanlage werden sich die baulichen Strukturen deutlich verändern, die zu Veränderungen der kleinklimatischen Situation führen. Zum einen werden die Flächen der vorhandenen Biogasanlage nach einer Umstrukturierung weiterhin befestigt bzw. versiegelt sein. Durch die Erweiterung mit Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen werden mehrere zusätzliche Behälter (z. B. Fermenter, Nachgärer, Gärrestelager) sowie weitere Nebenanlagen, wie bspw. Hallen, Anlagen der technischen Versorgung, der Biogasverwertung, der Gärrestaufbereitung sowie der Biomethanherzeugung und -einspeisung errichtet. Zusätzlich werden Flächen durch Zufahrts-, Bewegungs- und Lagerflächen für Substrate und feste Gärreste versiegelt.

Durch die Verwertung von Wirtschaftsdünger und Reststoffen wird das Ziel einer nachhaltigen Energieerzeugung mit CO₂-Minderung entsprochen und ein maßgeblicher Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele geleistet. Zugleich werden die treibhauswirksamen Emissionen durch Methan und Stickstoffverbindungen gemindert.

Auswirkungen, die sich erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Klima auswirken, sind durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage nicht zu erwarten.

UMWELTBELANG LUFT

Kurzbeschreibung des Zustandes

Geruchsbelästigungen waren zum Zeitpunkt der Begehungen (09.03.22 und 01.09.23) wahrnehmbar, die durch die benachbarte Schweinemastanlage verursacht wurden. Die vorhandene Biogasanlage ist derzeit außer Betrieb.

Kurzbewertung der Auswirkung der Planung

Mögliche betriebsbedingte Emissionen werden nur im unmittelbaren Umfeld der Anlage wahrnehmbar sein. Durch verschiedene bauliche Maßnahmen werden Geruchsemissionen vermieden. So erfolgt die Anlieferung, Zwischenlagerung und die Zuführung der Wirtschaftsdüngerfraktion in geschlossenen Hallen mit Abluftreinigung. Die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte werden in den nächsten Wohnhäusern eingehalten. Um bei Anlagenstillstand die Abgasemissionen zu vermeiden, wird eine 2. Gasverbrauchseinrichtung, eine sogenannte Notfackel, errichtet.

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE REICHENOW-MÖGLIN

Umweltbericht - Vorentwurf Stand: 17.10.2024

UMWELTBELANG FAUNA UND DEREN LEBENSÄUME

Kurzbeschreibung des Zustandes

Aufgrund der ständig wechselnden Vegetation der **Ackerflächen** variiert hier die Zusammensetzung hinsichtlich der Tierarten. Neben der Bewirtschaftungsintensität ist aber auch die Kultur (Hack- bzw. Halmfrucht) ausschlaggebend. Im Wesentlichen werden die Lebensbedingungen der Fauna von Ackerbiotopen durch den Zeitraum zwischen Ackerbestellung und Ernte bestimmt. Typische Acker-Zoozönosen sind an diesen Wechsel angepasst und verfügen über die Fähigkeit, die entsprechenden Lebensräume rasch neu zu besiedeln, worauf unter anderem der hohe Anteil an flugfähigen Laufkäferarten auf Ackerflächen hinweist. Trotz allem sind auch diese Arten, neben den flugunfähigen, auf das Vorhandensein von naturnahen Hecken und Ackersäumen in erreichbarer Entfernung angewiesen. Felder spielen aber auf der anderen Seite auch eine wichtige Rolle als Nahrungsgebiet für Vögel, als Bruthabitat für Vogelarten des Offenlandes sowie Klein- und Großsäuger, die in Feldgehölzen und –hecken und im Wald oder Grünland leben.

Bei den verschiedenartigen **Gras- und Staudenfluren** sind insbesondere die selten gemähten Vorkommen von großer Bedeutung und diese wiederum vordergründig für Wirbellose. Gras- und Staudenfluren finden sich im Geltungsbereich vornehmlich zwischen den baulichen Anlagen der vorhandenen Biogasanlage, am Wegesrand sowie im Zentrum des Solls wieder. Diese Biotopstrukturen werden in sämtlichen Lebensstadien von den Wirbellosen aufgesucht. So dienen Altgras und tote Stauden als Gesamtlebensraum, in dem die Fortpflanzung, Überwinterung und die Nahrungssuche stattfindet. Dabei sind die Arten vor allem auf den Strukturreichtum der Vegetation angewiesen.

Die **Gehölzstrukturen** sind von hoher Biotopqualität, auch wenn diese sich zum überwiegenden Teil aus nicht heimischen Gehölzen (*Robinia pseudoacacia*) entlang des vorbeiführenden Weges zusammensetzen. Zum einen finden Insekten, insbesondere Bienen, im zeitigen Frühjahr reichlich Nahrung und zum anderen, bieten das vorhandene Totholz und die schroffe Rindenstruktur Lebensraummöglichkeiten für eine Vielzahl verschiedener Tierartengruppen. Dabei spielen das Alter und der Zerfallsgrad des Holzes für die im Holz und im Holzmulm lebenden Insekten sowie für Höhlenbrüter u. a. -nutzer (z. Bsp. Fledermäuse) eine wesentliche Rolle. Darüber hinaus ist die Funktion als wichtiges Teilhabitat, insbesondere als Ansitz- und Singwarte, nicht zu vergessen.

Kurzbewertung der Auswirkung der Planung

Die Umsetzung der Planung wird mit dem Verlust von Biotopstrukturen einhergehen, die ggf. für verschiedene faunistische Arten als Lebensraum von Bedeutung sind. Zudem ist davon auszugehen, dass sich eine geringfügige Beeinträchtigung der Fauna durch die Steigerung der Nutzungsintensität entwickelt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung sind eventuell artenschutzfachliche Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen, um die ökologische Funktion der ggf. vom Eingriff betroffenen Lebensräume im räumlichen Zusammenhang zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

UMWELTBELANG FLORA UND BIOTOPE SOWIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Kurzbeschreibung des Zustandes

Im Rahmen der Begehung am 01.09.2023 konnte festgestellt werden, dass der Geltungsbereich durch die vorhandene Bebauung der bestehenden Biogasanlage, extensiv genutzte Grünflächen (Beweidung durch Ziegen) und weitläufige Ackerflächen bestimmt wird. Darüber hinaus sind entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze dichte Gehölzstrukturen, die sich zum überwiegenden Teil aus Robinie (*Robinia pseudoacacia*) zusammensetzen, vorhanden. Zudem wird das im Norden befindliche Soll von ei-

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE REICHENOW-MÖGLIN

Umweltbericht - Vorentwurf Stand: 17.10.2024

nem Erlensaum fast vollständig umgeben. Die am Standort potenziell natürlich vorkommende Waldgesellschaft „Winterlinden- und Hainbuchenwälder“² ist nicht mehr anzutreffen.

Kurzbewertung der Auswirkung der Planung

In der Folge der Umsetzung der Planungsinhalte kommt es vornehmlich zu einem Verlust von Ackerfläche. Die Biotopstrukturen des Solls bleiben erhalten, jedoch ist der Eingriff in den vorhandenen Gehölzgürtel entlang des Wegs nicht auszuschließen. Aufgrund dessen wird es zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Flora und Biotope kommen, so dass neben der Vermeidung von Eingriffen auch Kompensationsmaßnahmen zu erbringen sind.

UMWELTBELANG LANDSCHAFT / ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD

Kurzbeschreibung des Zustandes

Der Geltungsbereich liegt nach SCHULTZE (1955)³ im Bereich der *Barnim-Platte*, welche sich im Nordosten von Berlin bis Eberswalde sowie Straußberg-Wriezen erstreckt. Diese Landschaft wird der Großlandschaft *Ostbrandenburgische Platte* zugeordnet. Die *Barnim-Platte* stellt sich als eine wellig-flach-hügelige Lehm- und Sandplatte mit einzelnen kiesigen Hügeln sowie Dünen und nach Süden ziehenden Rinnentälern mit Höhen zwischen 40 bis 90 m dar. Morphologisch lässt sich die Platte als Grundmoränenplatte mit Sand-Überschüttungen und einzelnen Endmoränenhügeln beschreiben. Zudem sind die Muschelkalkstrukturen aus Rüdersdorf Bestandteil der *Barnim-Platte*.

Der Geltungsbereich befindet sich an der östlichen Ausbreitungsgrenze der „Barnim-Platte“, südlich von Wriezen. Hier sind deutliche Höhendifferenzen mit bis zu ca. 6 m wahrzunehmen, wobei sich der tiefste Punkt am unbefestigten Weg im Süden und der höchste Punkt am nördlichsten Grenzpunkt des Geltungsbereichs befindet.

Der Geltungsbereich befindet sich westlich von Möglin und nordöstlich von Reichenow-Möglin in Einzellage zwischen den beiden Ortschaften. Die umliegenden Flächen werden weitgehend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), wobei vereinzelt Sölle in die Landschaft eingebettet sind. Östlich der Biogasanlage grenzt an den Geltungsbereich unmittelbar eine Schweinemastanlage mit einem rund 38 m x 117 m großen Stall mit Nebenanlagen an. Der südlich am Geltungsbereich vorbeiführende Weg wird fast vollständig von einem Gehölzsaum begleitet, der geradewegs in das durch Erlen-Eschen-Wälder begleitete Büchnitztal übergeht. Durch die vorhandenen Gehölzstrukturen und das bewegte Geländere relief sind die drei hohen Behälter der bereits vorhandenen Biogasanlage erst aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar. In ca. 1,7 km Entfernung befindet sich nordwestlich des Geltungsbereichs der Windpark „Wriezener Höhe“ mit 17 Windenergieanlagen, die vom Geltungsbereich deutlich sichtbar sind. Die Freiflächen können als extensiv gepflegte Grünflächen/Brachflächen mit Ziegen-Beweidung angesprochen werden. Für den Betrachter ergibt sich auf Grund der örtlichen Landschafts- und Baustrukturen allein in nördlicher und nordwestlicher Richtung ein außerordentlich weitreichender Blick vom höchsten Punkt des Geltungsbereichs über die die Barnimer Platte mit den durch Landwirtschaft geprägten Flächen.

Kurzbewertung der Auswirkung der Planung

Mit der Umsetzung der Planung geht eine Neugliederung des Plangebietes einher, verbunden mit einer Erweiterung des Bestandes. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung der Biogasanlage soll diese erweitert werden. In diesem Zusammenhang werden weitere weithin sichtbare Bauteile errichtet. Zudem werden Nebenanlagen, wie diverse Hallen, Notfackel, Pumpenhaus, Dossierer, Blockheizkraftwerk (BHKW) mit Gasaufbereitung erbaut. Zusätzlich wird die Biomethananlage in Folge des Ge-

² [HTTPS://WWW.FLORAWEB.DE/LEBENS-GEMEINSCHAFTEN/VEGETATIONS-KARTE.HTML](https://www.floraweb.de/lebensgemeinschaften/vegetationskarte.html)

³ aus: *Die naturbedingten Landschaften der Deutschen Demokratischen Republik.*

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE REICHENOW-MÖGLIN

Umweltbericht - Vorentwurf Stand: 17.10.2024

ländeverlaufs durch eine hohe Stützmauer und ein Fluttor entlang des Weges sowie durch einen Wall geringerer Höhe entlang der übrigen Änderungsbereichsgrenzen als Havarieschutz eingefasst. Bei Erhalt der Gehölzstrukturen entlang des Weges können zusätzliche, erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der geplanten Bebauung aus südlicher Blickrichtung vermieden werden.

Durch die Flächenerweiterung der bereits an diesem Standort vorhandenen Biogasanlage sowie der unmittelbar angrenzenden Schweinemastanlage wird sich der landschaftsbildgebende Charakter dennoch erheblich und nachhaltig verändern.

Im weiteren Verfahren wird zu prüfen sein, inwieweit Kompensationsmaßnahmen für die Einbettung der Biomethananlage in die Landschaft vorzuhalten sind.

UMWELTBELANG MENSCH / GESUNDHEIT / BEVÖLKERUNG

Kurzbeschreibung des Zustandes

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind in erster Linie gesundheitliche Aspekte, insbesondere Lärm und Geruch, sowie die regenerativen Aspekte, wie Erholungs-, Freizeitfunktion und Wohnqualität, von Bedeutung.

Lärmbeeinträchtigungen wurden im Untersuchungsgebiet zum Zeitpunkt der Begehung nicht bemerkt. Hingegen waren jedoch deutliche lufthygienische Belastungen durch die Schweinemastanlage wahrzunehmen, die im Osten unmittelbar an den Änderungsbereich grenzt.

Für Erholung und Freizeit stellt das Landschaftsbild die natürliche Voraussetzung dar. Aufgrund dieser Tatsache wird die Ästhetik der Landschaft vor allem für das Erlebnispotential und damit ihre Nutzbarkeit für Erholungssuchende bewertet. Der Internet-Seite www.outdooractive.com konnten zahlreiche Radwege sowie ein Reitweg im unmittelbaren Umfeld von Möglin entnommen werden. Hervorzuheben ist dabei der Radweg „Tour Brandenburg“, der durch Möglin führt und mit 1.111 km der längste Radfernweg Deutschlands ist. Neben einer Kirche befindet sich in Möglin zudem ein Gutshaus. Über einen Rundweg ist der dazugehörige Park mit Teich und der Grabstätte mit einer Büste von Albrecht Daniel Thaer zu erreichen, die auch als Thaer-Gedenkstätte bezeichnet wird.

Für den Geltungsbereich und dessen Umfeld konnte sowohl eine Nutzung als auch eine überragende Eignung für die Erholung nicht erkannt werden.

Kurzbewertung der Auswirkung der Planung

Durch die vorgesehene Erweiterung der Biogasanlage wird es zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Geruchsbelästigung im unmittelbaren Umfeld der Anlage kommen. Die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte werden an den nächsten Wohnhäusern eingehalten. Eine Veränderung der lufthygienischen Situation durch die Zunahme der verkehrlichen Belastung kann hingegen nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Flächenerweiterung der bereits an diesem Standort vorhandenen Biogasanlage sowie der unmittelbar angrenzenden Schweinemastanlage wird sich der landschaftsbildgebende Charakter maßgeblich verändern. Eine nachteilige Beeinträchtigung der Erholungseignung in diesem Bereich ist nicht zu erwarten.

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE REICHENOW-MÖGLIN

Umweltbericht - Vorentwurf Stand: 17.10.2024

UMWELTBELANG KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Kurzbeschreibung des Zustandes

Für den Änderungsbereich sind keine vom Menschen gestaltete Landschaftsteile bekannt, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind (<https://geoportal.brandenburg.de>, 21.06.2023.).

Kurzbewertung der Auswirkung der Planung

Sollte das Vorkommen von Bodendenkmalen im Rahmen der Beteiligung bestätigt werden, so werden die Bodeneingriffe möglichst so schonend ausgeführt, dass die vorhandenen Bodendenkmale nicht berührt werden. Anderenfalls wird eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

SCHUTZGEBIETE UND GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG

Kurzbeschreibung des Zustandes

Der Änderungsbereich befindet sich mit einer Entfernung von ca. 200 m zum Naturschutzgebiet und gleichnamigen FFH-Gebiet *Batzlower Mühlenfließ - Büchnitztal*. Die *Büchnitz* und die begleitenden Erlen-Eschen-Wälder sind als FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) eingestuft. In einer Entfernung von mehr als 6 km befindet sich im Süden das SPA-Gebiet *Märkische Schweiz*.

Kurzbewertung der Auswirkung der Planung

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind durch die im Änderungsbereich geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

WECHSELBEZIEHUNGEN ZW. DEN UMWELTBELANGEN

Die durch die Erweiterung der Biogasanlage vorgenommene Überbauung des Bodens führt zwangsläufig zu einem weiteren Funktionsverlust der noch vorhandenen natürlichen Bodenbereiche, der zugleich mit dem dauerhaften Verlust von Vegetation einhergeht und ggf. für die darauf angewiesene Fauna und die biologische Vielfalt nachteilig sein kann.

Durch die Zunahme der verkehrlichen Belastung ist eine Erhöhung des Lärmpegels zu erwarten. Ferner werden Veränderungen der Luftqualität zu verzeichnen sein.

Der bau-, anlage- und betriebsbedingte Eingriff in die Vegetationsflächen sowie die zu erwartende Lärmentwicklung stellen geringfügige Beeinträchtigungen für die Umweltbelange Klima und Luft sowie für den Mensch und seine Gesundheit dar.

Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.